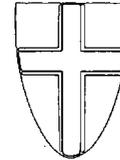


16/SN-20/ME
SN/ME/784

AMT DER
WIENER LANDESREGIERUNG



MD-619-2/95

Wien, 23. Februar 1995

Entwurf eines Bundesgesetzes,
mit dem das Familienlastenaus-
gleichsgesetz 1967 geändert
wird;
Begutachtung;
Stellungnahme

BUNDESGESETZENTWURF	
Zl. 20	1995
Datum: 24. FEB. 1994	
Verf. 28. Feb. 1995	

An das
Präsidium des Nationalrates

Dr. Friedrich Schütz

Das Amt der Wiener Landesregierung beehrt sich, in der Bei-
lage 25 Ausfertigungen seiner Stellungnahme zu dem im Be-
treff genannten Gesetzentwurf zu übermitteln.

Für den Landesamtsdirektor:

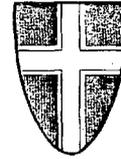
Beilage
(25-fach)

Dr. Peischl

Dr. Peischl
Magistratsvizedirektor

16/SN-20/ME XIX. GP - Stellungnahme zu Entwurf (gescanntes Original)

1 von 8

**AMT DER
WIENER LANDESREGIERUNG**Dienststelle **MD-Büro des Magistratsdirektors**Adresse **1082 Wien, Rathaus**Telefonnummer **40 00-82122**

MD-619-2/95

Wien, 23. Februar 1995

Entwurf eines Bundesgesetzes,
mit dem das Familienlastenaus-
gleichsgesetz 1967 geändert
wird;
Begutachtung;
Stellungnahme

zu GZ 23 010 2/1-II/3/95

An das
Bundesministerium für
Jugend und Familie

Auf das do. Schreiben vom 10. Februar 1995 beehrt sich das Amt der Wiener Landesregierung folgende Stellungnahme bekanntzugeben:

Im Begleitschreiben zum Gesetzentwurf heißt es im letzten Absatz, das Arbeitsübereinkommen der Bundesregierung beinhalte auch die Aufhebung der Selbstträgerschaft und die Valorisierung des Länderbeitrages. Diese Vorhaben seien unbedingt umzusetzen, zumal durch die im vorliegenden Gesetzentwurf beinhaltete Kürzung der Familienbeihilfe eine weitere Zahllastverschiebung zugunsten der Länder verursacht werde. Sie würden primär im Rahmen der Finanzausgleichsverhandlungen vom Bundesminister für Finanzen weiter behandelt.

- 2 -

Dieser Aussage kann nur insofern gefolgt werden, als die genannten Maßnahmen in der Tat in der Anlage zum Arbeitsübereinkommen genannt sind. Übersehen wird jedoch der Einleitungspassus zum "Sparpaket", daß über alle vorgeschlagenen Maßnahmen noch Verhandlungen zu führen sein werden. Diese haben stattgefunden, und als Ergebnis hat das Sparpaket inhaltlich starke Abänderungen erfahren, ohne daß dadurch allerdings das Konsolidierungsziel gefährdet würde. Der Familienlastenausgleich bietet dafür ein markantes Beispiel:

Als Sparziel sind im Sparpaket rund 7 Mrd. S genannt, und auf fast genau denselben Betrag werden auch die Auswirkungen der zur Diskussion stehenden Novelle geschätzt, obwohl inhaltlich deutliche Verschiebungen eingetreten sind.

Die Aufhebung der Selbstträgerschaft und die Valorisierung des Länderbeitrages waren Teil des Verhandlungspaketes, das als Schwerpunkt die Finanzierung der EU-Beitrittskosten und der Landwirtschaftsförderung zum Gegenstand hatte, und Ausfluß dieser Verhandlungen, bei welchen sich Länder und Gemeinden zur Übernahme gewaltiger Belastungen bereiterklärt haben - nicht zuletzt im Zusammenhang mit Kinderbetreuungseinrichtungen durch Beteiligung an den Kosten der Sondernotstandshilfe -, war u.a. auch, daß im Hinblick auf die Einigung im Gesamten die Forderung nach Aufhebung der Selbstträgerschaft und Valorisierung des Länderbeitrages als gegenstandslos anzusehen sind.

Für die Länder und Gemeinden gelten diese beiden Punkte daher, soll die Diskussion über das Gesamtpaket nicht wieder zur Gänze neu aufgerollt werden, als abgetan und erledigt, die Forderung nach diesbezüglichen Finanzausgleichsverhandlungen als nicht mehr aktuell.

Zum Gesetzentwurf selbst darf angemerkt werden:

Zu Art. I Z 1:

Die Aussage in den Erläuterungen dazu, die Kürzung der Familienbeihilfe führe zu einer weiteren Zahllastverschiebung zugunsten der Selbstträger, ist irreführend und ersatzlos zu streichen. So, wie die Selbstträger bisher jede Leistungsausweitung automatisch mitgetragen haben, ist es nur selbstverständlich, daß sie auch an einer Reduktion der Leistungen partizipieren. Die Verringerung der Zahllast tritt aber auf beiden Seiten ein, sodaß von einer "Zahllastverschiebung" keine Rede sein kann.

Bei Realisierung des Gesetzentwurfes kommt es im Gegenteil zu einer klaren Verschiebung zu Ungunsten der Selbstträger, weil sie in Zukunft, was als völlig systemwidrig anzusehen ist, für alle Kinder aufkommen sollen, bei denen ein Elternteil bei einem Selbstträger beschäftigt ist. Dies ist entschieden abzulehnen.

Um diese Systemwidrigkeit zu beseitigen, die ja nicht zuletzt auch den Bund als Dienstgeber belastet, wäre im § 2b Abs. 1 zumindest eine Beschränkung auf jene Fälle vorzusehen, in denen ein Elternteil Bezüge von einem Selbstträger erhält, der andere Elternteil jedoch keiner Erwerbstätigkeit nachgeht. Abs. 3 könnte dann entfallen.

In Abs. 2, dritter Satz, wäre die Verjährungsfrist für das Recht auf Ersatz auf ein Jahr zu verkürzen, da keine Rechtfertigung dafür gesehen werden kann, die Selbstträger für Versäumnisse von Bundesbehörden über eine gewisse Toleranzfrist hinaus haftbar zu machen.

Zu Art. I Z 7:

Aus Wiener Sicht muß die verallgemeinernde Formulierung in den Erläuterungen, daß durch die bisherige Schülerfrei-

- 4 -

fahrtenregelung beim Stadtverkehr und bei Verkehrsverbänden eine indirekte Subventionierung durch den Familienlastenausgleichsfonds erfolgt, schärfstens zurückgewiesen werden. Daß auch anderen regelmäßigen Benützern der öffentlichen Verkehrsmittel aus sozialen, vor allem aber aus verkehrspolitischen Gründen relativ hohe Ermäßigungen eingeräumt werden, kann kein taugliches Argument dafür sein, von Subventionierung zu sprechen, wenn die Ermäßigungen für den Schülerverkehr, die ohnehin noch großzügiger bemessen sind, nicht auf der solcherart drastisch reduzierten Basis ansetzen.

Dem Vorwurf, daß die Vorteile der Verkehrsverbände dem Familienlastenausgleich nicht zugute kommen, müssen zunächst die Vorteile entgegengehalten werden, die dem Fonds daraus erwachsen:

Keine Mehrfachausstellungen, Degression durch Zonengröße, geringere Erhöhung des Verbundtarifes gegenüber dem Kraftfahrlinientarif, Verwaltungsvereinfachung und vereinfachte Prüfbarkeit. Dazu kommt, daß beim Verkehrsverbund Ost Region (VOR) durch die Schülerbeförderung Durchtarifizierungsverluste von 30 Mio. S pro Jahr anfallen, die voll von den Trägern des VOR abzudecken sind.

Die vorgesehene Meistbegünstigungsklausel würde die Ausfälle für die Träger des VOR auf ein Vielfaches ansteigen lassen, wovon in erster Linie die sogenannte Phase II - Einbeziehung der regionalen Kraftfahrlinien - betroffen wäre, bei welcher der Schüleranteil zwischen 60 und 70 % beträgt. Zur Vermeidung solcher Ausfälle müßte die Phase II wieder rückgängig gemacht werden, was familienpolitisch zweifellos nicht wünschenswert wäre.

Wenn daher im derzeit bestehenden, für die Schüler und ihre Eltern sehr vorteilhaften Zustand keine Änderung eintreten soll, müßten der zweite und dritte Satz des § 30f

Abs. 1 durch den zweiten Satz in der derzeit gültigen Fassung ersetzt werden.

Die Einhebung des Eigenanteiles der Schüler würde gerade in den Verbundräumen mit unterschiedlichen Tarifen zu außerordentlichen Schwierigkeiten führen. Allein im VOR-Verbundgebiet sind rund 210.000 Schüler betroffen, die bei verschiedensten Stellen einreichen können und bei denen auch die Fluktuation mit Nachforderungen und Rückvergütungen zu einem kaum bewältigbaren Arbeitsanfall führen würde. Es müßte daher zumindest von der Pauschalierungsmöglichkeit umfassend Gebrauch gemacht werden.

Vorzuziehen wäre allerdings, wenn eine andere Art der Abwicklung gefunden werden könnte.

Zu Art. I Z 8:

In § 30f Abs. 2 sollte im ersten Satz nach den Worten "und der Schule" als Ergänzung "oder der Praktikumseinrichtung" eingefügt werden, um klarzustellen, daß als Schulweg auch der Weg zu jenen Einrichtungen gilt, an denen ein Pflichtpraktikum stattfindet.

Zu Art. I Z 11:

Die Einschränkung der Schülerfreifahrt auf Strecken von mehr als 1,5 km für Schüler ab der 5. Schulstufe ist, wie ausdrücklich festgestellt werden muß, im Arbeitsübereinkommen der Regierungsparteien nicht vorgesehen. Sie ist auch zumindest für den großstädtischen Bereich schon aus Sicherheitsgründen auf keinen Fall akzeptabel.

Die gesetzliche Verankerung der Schulweglotsen, wie sie in den Erläuterungen angeführt wird, ist zweifellos wegen der Gefahren erfolgt, denen die Schüler - und zwar nicht nur solche bis zur 4. Schulstufe, denn im § 97a StVO 1960

- 6 -

ist von "unter 15 Jahren" die Rede - auf ihrem Schulweg ausgesetzt sind. Was aber für den unmittelbaren Bereich einer Schule als notwendig anerkannt wird, nämlich den Schüler vor den Gefahren des Straßenverkehrs zu schützen, kann in einer größeren Entfernung nicht plötzlich keine Gültigkeit mehr haben.

Daneben ist dem erzieherischen Aspekt, daß schon das Schulkind an die Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel gewöhnt werden soll, gleichfalls ein nicht zu unterschätzender Stellenwert einzuräumen.

Die auf einen Schulweg von mindestens 1,5 km Bezug nehmende Passage in § 30g Abs. 1 hätte daher zu entfallen.

Zu Art. I Z 14:

Das zu Z 11 Gesagte hat sinngemäß auch für Lehrlinge Gültigkeit. Die Einschränkung in § 30k Abs. 1 auf eine Mindestentfernung von 1,5 km hätte daher gleichfalls zu entfallen.

Zu Art. I Z 18 bis 23:

Die Landesfamilienreferentenkonferenz hat sich am 25. Jänner 1995 mit den Auswirkungen des Sparpaketes auf die Familien befaßt und im Zusammenhang mit der Schulbuchaktion die Forderung erhoben, mit der Lehrplanreform auch eine Strukturreform der Schulbücher und Lehrmittel unter Berücksichtigung der Schulautonomie durchzuführen.

Dabei haben die Landesfamilienreferenten dem Plan nach Einführung eines Kostenbeitrages der Eltern eine klare Absage erteilt und - bei vollem Bekenntnis zum Spargedanken - als Alternative vorgeschlagen, das angestrebte Einsparungsziel durch eine Senkung des Limitbetrages pro Schulstufe zu erreichen.

- 7 -

Es wäre daher aus der Sicht Wiens zu erwägen, ob dieser Alternativvorschlag nicht ebenfalls zum gewünschten Einsparungsergebnis führt, wobei dieser Vorschlag den Vorteil der sozialen Ausgewogenheit für sich hätte.

Gleichzeitig werden 25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme dem Präsidium des Nationalrates übermittelt.

Für den Landesamtsdirektor:



Dr. Feischl
Magistratsvizedirektor